

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 37.

Düsseldorf, Samstag den 16. September

1916.

Beilagen: Öffentliche Anzeiger Nr. 73, 74 und Nr. 37 der Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, den 20. September d. Js., mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

Inhalt: Verbot des Verfütterns von Hafer pp. 423, Stück 201 bis 203 des Reichsgesetzblatts 423, Standesbeamtenstellvertreter 423, 426, Namensänderung 423, 428, Verlorener Wandergewerbefchein 423, Enteignungen 424, 425, 426, Genehmigungen zu Kriegssammlungen 425, Pfarrerrichtungsurkunde 426, Öffentliche Belobung 426, Verbotene Filme 427, Rechnung der Witwen- und Waisenerfahrungenanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz 428, Personalien 428.

„Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!“

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

954. Das zu Berlin am 5. September 1916 ausgegebene 201. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5426. Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der Bekanntmachung, betreffend den Handel mit Mehl, vom 27. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 477). Vom 4. September 1916.

955. Das zu Berlin am 7. September 1916 ausgegebene 202. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5427. Bekanntmachung, betreffend den Uebergang der Geschäfte der Reichsprüfungsstelle für Lebensmittelpreise auf das Kriegsernährungsamt. Vom 1. September 1916.

Nr. 5428. Bekanntmachung zur Durchführung der Verordnung über Hafer. Vom 5. September 1916.

Nr. 5429. Bekanntmachung von Uebergangsvorschriften zur Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 755). Vom 5. September 1916.

956. Das zu Berlin am 8. September 1916 ausgegebene 203. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5430. Bekanntmachung über die Einfuhr von Walnüssen und Haselnüssen. Vom 7. September 1916.

Nr. 5431. Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Einfuhr von Walnüssen und Haselnüssen vom 7. September 1916. (Reichs-Gesetzbl. S. 999). Vom 7. September 1916.

Nr. 5432. Bekanntmachung über den Verkehr mit Harz. Vom 7. September 1916.

Nr. 5433. Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Harz vom 7. September 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 1002). Vom 7. September 1916.

Nr. 5434. Bekanntmachung zur Ergänzung der Verordnung über die Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten sowie Seifen vom 4. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 148). Vom 7. September 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

957. Mit meiner Genehmigung hat der Bürgermeister von Odenkirchen die Geschäfte eines Stellvertreters des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Odenkirchen widerruflich dem Stadtschreiber Konrad Dhoven in Odenkirchen übertragen.

Die Uebertragung dieser Geschäfte an den früheren Stadtschreiber Föhr ist widerrufen.

Düsseldorf, den 8. September 1916. I. M. 3931.

Der Regierungs-Präsident.

958. Dem Anton Schlebrowski, geb. am 12. Dezember 1875 zu Pandlung, Kreis Köffel, seiner Ehefrau Luise Maria geborenen Soldat, verwitweten Kurtenbach und seinen Kindern aus erster Ehe: 1. Johann Anton, geb. am 5. Juni 1901 in Gelsenkirchen; 2. Margarete, geb. am 16. Oktober 1905 in Gelsenkirchen, sämtlich in Essen wohnhaft, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Silbert zu führen.

Düsseldorf, den 5. September 1916. I C a 7231.

Der Regierungs-Präsident.

959. Der der Ehefrau Paul Orlikowski aus Duisburg, Liebfrauenstraße 1 von dem Bezirksausschusse hier selbst unter Nr. 1884 für das Jahr 1916 erteilte Wandergewerbefchein ist der Genannten abhanden gekommen.

Der Gewerbeschein wird für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 4. September 1916.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses II. Abt.

960. Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Erweiterung der Bahnanlagen bei Duisburg zu enteignende, in der Gemeinde Duisburg belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf Donnerstag, den 5. Oktober 1916, nachmittags 3 Uhr auf dem Bahnhof Duisburg S. B., Warteraum I./II. Klasse anberaumt. Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G.-S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen. Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Sfd. Nr. des Vermessungsregisters	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Wirtschaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden Grundflächen		
	Gemeinde	Kartenblatt (Flur)	Parzelle			ha	a	qm
3	Duisburg	11	3395/119	Haniel, Max, Erben zu Duisburg	Acker	—	1	10
108	"	11	1375/78	Geheimer Kommerzienrat Arnold Böninger zu Duisburg und Miteigentümer	"	—	44	48
110	"	11	1378/76	Dieselben	"	—	10	38
121	"	11	2840/67	Dieselben	Bebauter Hofraum	2	22	70
109	"	11	1419/77	Diafoniekasse der evangel. Gemeinde zu Duisburg	Acker	—	11	29
122	"	11	2843/65	Dieselbe	"	—	13	31
124	"	11	2844/65	Dieselbe	"	—	—	60
123	"	11	1181/64	Die Geschwister Margarete, Wilhelmine, Wilhelm, Anna und Friederike vom Rath zu Duisburg und der verschollene Maurer- und Zimmermeister Julius vom Rath	"	—	30	77

Düsseldorf, den 6. September 1916.

IK 3199.

Der Enteignungskommissar: Dr. Bredde, Geheimer Regierungsrat.

961. Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Bau des 2. Gleises auf der Eisenbahnstrecke von Friemersheim nach Millingen zu enteignende, in der Gemeinde Moers-Asberg belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf Mittwoch, den 4. Oktober 1916, nachmittags 3^{3/4} Uhr auf dem Landratsamt in Moers anberaumt. Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G.-S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen. Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Sfd. Nr. des Vermessungsregisters	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Wirtschaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden Grundflächen		
	Gemarkung	Kartenblatt (Flur)	Parzelle			ha	a	qm
100	Asberg	4	746/100	Gießereibesitzer Friedrich Pannen und Ehefrau zu Moers-Asberg	Hofraum	—	8	44
99	"	4	745/100	Dieselben	Pachtstreifen	—	—	60
117	"	4	580/100	Maurer Gottfried Reusemann und Ehefrau zu Moers-Asberg	Hofraum	—	5	53
					Pachtstreifen	—	—	36
					Hofraum	—	—	04
					Pachtstreifen	—	—	16

Düsseldorf, den 7. September 1916.

IK 2571.

Der Enteignungskommissar: Dr. Bredde, Geheimer Regierungsrat.

962. Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Erweiterung des Freiladebahnhofs im Nordosten von Essen und des Aufstellungsbahnhofs Essen Nord, sowie für die Senkung des Salkenbergsweges zu enteignende oder dauernd zu beschränkende, in der Gemeinde Essen belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich

Termin auf Dienstag, den 3. Oktober 1916, nachmittags 3⁴⁰ Uhr auf dem Hauptbahnhof Essen, Sonderzimmer hinter dem Warteraum I./II. Klasse anberaumt. Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G.-S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen. Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Zf. Nr. des Vermessungsregisters.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Wirtschaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden Grundflächen		
	Gemeinde	Kartenblatt (Flur)	Parzelle			ha	a	qm
23	Essen	B	7972/293	Gewerkschaft der Zeche Königin Elisabeth zu Essen	Weg	—	7	79
24	"	"	1848/297	Dieselbe	Acker	—	5	82
26	"	"	8621/297	Gewerkschaft der Zeche Friedrich Ernestine	"	—	5	83
39	"	"	8623/307 zc.	Dieselbe	Wiese	—	3	20
1	"	"	5343/335	Witwe Bergmann Georg Walter zu Essen	Hofraum	Der Salkenbergsweg wird gesenkt. Eine Enteignung von Grundeigentum findet nicht statt. Der Hauseingang erhält 2 ¹ / ₃ Stufen mehr.		
2	"	"	5342/335	Berginvalid Albert Küffer zu Essen	"	Wie vor. Der Hauseingang erhält 3 ¹ / ₄ Stufen mehr.		
3	"	"	5341/335	Invalide Ludger Knobel zu Essen	"	Wie vor. Der Hauseingang erhält 4 ¹ / ₂ Stufen mehr.		
4	"	"	5340/335	Magazinverwalter Karl Lühring zu Essen	"	Wie vor. Der Hauseingang erhält 4 ¹ / ₃ Stufen mehr.		
5	"	"	5339/335	Bergmann Hermann Freisenhaus zu Essen	"	Wie vor. Der Hauseingang erhält 4 ¹ / ₆ Stufen mehr.		
6	"	"	6306/335	Rottenführer Hubert Bung zu Essen	"	Wie vor. Der Hauseingang erhält 3 Stufen mehr bei Haus Nr. 40 und 2 ² / ₃ Stufen mehr bei Haus Nr. 38.		

Düsseldorf, den 6. September 1916.

Der Enteignungskommissar: Dr. B r e d e, Geheimer Regierungsrat.

I. K 3200.

963. Vom Staatskommissar des Herrn Ministers des Innern sind in der Zeit vom 20. bis 26. August d. Jz. in Preußen für folgende Personen Genehmigungen zu Kriegssammlungen gemäß der Bundesratsverordnung vom 22. Juli d. Jz. erteilt worden: 1. Zentralkomitee des Preussischen Landesvereins vom Roten Kreuz, Berlin W. 35; 2. Morz, P., Allendorf a. d. Werra; 3. Inspektion der Eisenbahntuppen, Berlin-Schöneberg; 4. Deutsche Hilfsstätigkeit für Ostpreußen, E. V., Berlin W. 8, Behrenstraße 64/65; 5. Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen, Berlin NW.

40; 6. Frau Generalmajor Freifrau von Seld, Hagen i. W., Mittelstraße 15 a; 7. Deutsche Kolonialkrieger-spende für Krieger, Kriegsgefangene, Kriegswitwen und -waisen, Berlin (Reichskolonialamt); 8. Buchdruckerei Thiele u. Schwarz, Cassel; 9. Reichsverband „Ostpreußenhilfe“, Berlin-Schöneberg; 10. Ostpreußenhilfe, Verband deutscher Kriegshilfsvereine für Ostpreußen, Berlin-Schöneberg, Gothaer Straße 19. Weiteres ist zu ersehen aus Nr. 207 des Reichs- und Staatsanzeigers.

Düsseldorf, den 11. September 1916. I C a 7587.

Der Regierungs-Präsident.

964. Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Ausbau des 2. Gleises von Friemersheim nach Millingen und für den Umbau des Bahnhofes Moers zu enteignende oder dauernd zu beschränkende, in der Gemeinde Moers belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf Freitag, den 6. Oktober 1916, nachmittags 3³/₄ Uhr auf dem Landratsamt in Moers anberaumt. Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen. Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Zf. Nr. des Verm.-Registers	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks		Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Wirtschaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränkenden Grundflächen			
	Gemeinde	Kartenblatt (Flur)			Parzelle	ha	a	qm
11 a	Moers	4	733/137 zc.	Gewerkschaft der Zeche Rheinpreußen zu Homberg a. Rhein	Acker	—	—	10
12	"	4	833/137	"	Hofraum	1	19	15
13	"	4	542/156 zc.	"	Acker	—	27	88
24	"	3	3809/126 zc.	"	"	—	7	48
30	"	3	3549/0.136	"	"	—	—	94
31	"	3	3548/136	"	"	—	19	24
32	"	3	3506/136	"	"	—	10	48
33	"	3	3547/136	"	"	—	—	15
36	"	3	3505/128 zc.	"	"	—	1	20
37	"	3	2757/129 zc.	"	"	—	2	64
38	"	3	2763/131	"	"	—	3	70
39	"	3	2759/130	"	"	—	4	—
40	"	3	2756/127	"	"	—	2	73
41	"	3	2753/125 zc.	"	"	—	6	44
43	"	3	3426/123 zc.	"	"	—	2	09
44	"	3	2745/118 zc.	"	"	—	11	51
45	"	3	2748/122 zc.	"	"	—	5	67
46	"	3	2743/118 zc.	"	"	—	18	30
48	"	3	2738/113 zc.	"	"	—	2	22

Düsseldorf, den 12. September 1916.

I. K. 3797.

Der Enteignungskommissar: Dr. Wrede, Geheimer Regierungsrat.

965. Errichtungsurkunde.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten und des Evangelischen Oberkirchenrats sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1.

In der evangelischen Kirchengemeinde Effen-Altendorf, Kreis synode Effen, Regierungsbezirk Düsseldorf wird eine neunte Pfarrstelle errichtet.

§ 2.

Diese Urkunde tritt am 1. Oktober 1916 in Kraft.
Coblenz, den 14. August 1916. II Nr. 3362.

(L. S.)

Königliches Konsistorium der Rheinprovinz.

Für den Präsidenten: Dr. B a c m e i s t e r.

Düsseldorf, den 20. August 1916. Nr. IID 1210.

(L. S.)

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen: C o s a c f.

966. Den Bureauvorsteher Alois Wimmer in Kaiserswerth habe ich widerruflich zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Gemeinden Lohausen, Calcum, Wittlaer und Voicum umfassenden Standesamtsbezirks Kaiserswerth-Land ernannt.

Mit meiner Genehmigung hat ihm der Bürgermeister von Kaiserswerth die Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Kaiserswerth-Stadt widerruflich übertragen.

Düsseldorf, den 12. September 1916.

I. M. 3982 u. 3920. Der Regierungs-Präsident.

967. Der Wagenschreiber Hugo Klafen in Hüthum Kreis Nees hat am 7. Juni 1916 ein 12 jähriges Mädchen von dem Tode des Verbrennens gerettet und dabei Mut und Entschlossenheit sowie Selbstaufopferung gezeigt.

Ich erteile ihm hierdurch für sein mutiges und opferwilliges Verhalten eine öffentliche Belobung.

Düsseldorf, den 4. September 1916. I J 3095.

Der Regierungs-Präsident.

968. Verzeichnis der von der Filmprüfungsstelle Düsseldorf im Monat August 1916 verbotenen, bezw. für die Kriegszeit verbotenen Filme.

Nr. der Liste	Des Films		Akt-zahl	Ursprungsfirma	Prüfungsergebnis in	
	Name	Art			Düsseldorf	Berlin
309	Hanswurst als Kassenbote	Lustspiel	1	Bathé frères	Verboten	—
310	August macht Ueberstunden	"	1	"	"	—
311	Cuttica zieht sich aus der Affäre	"	1	Cines	"	—
312	Jedermann	Drama	3	Gito-Film-Ges.	"	—
313	Der Sünde Sold	"	6	(fehlt)	"	—
314	Eine feuchtfröhliche Hochzeit	Lustspiel	1	Leon Gaumont	"	—
315	Abstinth — oder Tropfen auf Tropfen	Drama	4	Imp. F.-Ges.	"	—
316	Verderbliche Leidenschaft	"	3	Cines	"	Für Kinder verboten.
317	Morigens Flirt	Lustspiel	1	Bathé frères	"	"
318	Am Grenzbrunnen	Drama	3	Eclair	"	"
319	Der Mann im Eis	"	4	Gito-Film-Ges.	"	"
320	Liebe weiß sich zu helfen	Lustspiel	1	Cines	"	"
321	Höllengluten	Drama	1	Unger & Neubeck	"	Für die Kriegsdauer verboten.
322	In der Tiefe des Schachtes	"	3	Continental	"	Für Kinder verboten.
323	Aug' um Auge	"	4	Christian	Für die Kriegsdauer verboten	"
324	Die Schlangentänzerin	"	3	Royal	Verboten	"
325	Das Schreckgespenst	"	3	Pasquali	"	"
326	Der Tod in Sevilla	"	4	Union	"	"
328	Meine Frau und ich	Lustspiel	3	Mutoscope Ges.	"	"
329	Die weiße Taube	Drama	3	Rosenblum	"	—
330	Ein Fallissement	"	2	Itala	"	Für Kinder verboten.
331	Nelly I	"	4	Vitascop	"	"
332	Mitternacht	"	4	Pasquali	"	—
333	Zelle Nr. 13	"	2	Itala	"	—
334	Die schwarze Katze	"	3	Vitascop	"	Genehmigt.
335	Das rote Pulver	"	3	Gito-F.	"	Für Kinder verboten.
336	Durchs Schlüsselloch	Lustspiel	1	Nord-F.-Ges.	"	"
338	Die Dame von Maxim	Drama	3	Eclair	"	"
339	Die Geheimnisse des Hotels X (I. Teil)	"	5	Sphinx-F.-A.-G.	"	—
340	Auf Irrwegen der Leidenschaft	"	1	Pasquali	"	—
341	Alles für sie	Lustspiel	1	Imp.-Film	"	—
342	Die Hölle	Drama	3	Verfilm	"	Für Kinder verboten.
343	Ehemänner	Lustspiel	1	Nordisch-Films-Ro.	"	"
344	In der Nacht	"	1	"	"	"
345	Der Untersuchungsrichter, oder „Ein fataler Scherz“	"	3	Fr. Lundberg	"	"
346	Teddy und die Hutmacherin	"	3	Teddy-Film-Ges.	"	—
347	Had-Schi	"	1	Lubin	"	Für Kinder verboten.
348	Ein Schurke	Drama	1	Gaumont	"	—
349	Studentenscherz	Lustspiel	1	Danmark	"	—
350	Die Geheimnisse des Hotel X (II. Teil)	Drama	5	Sphinx-Film-A.-G.	"	—
351	Der Erbnisse	Lustspiel	1	Bathé frères	"	—
352	Ein Seelenkampf	Drama	3	Pasquali	"	Für Kinder verboten.
353	Vampierette	"	3	Mexter-Film-Ges.	"	"

Berichtigungen.

Im Wege der Nachprüfung wurden folgende als „verboten“ veröffentlichte Filme freigegeben.
— unter Kinderverbot —

Nr. der Liste	Des Films		Akt- zahl	Ursprungsfirma	Prüfungsergebnis in		
	Name	Art			Düsseldorf	Berlin	
206	Die Finsternis und ihr Eigentum	Drama	6	Mutoscop-Biograph-Ges.	die Akte 1—5	Akt 6 wurde gestrichen.	
232	Der Vampir	"	3	Kalem	Auszchnitte im 1. u. 3. Akt		
253	Moderne Circe	"	3	Gloria	freigegeben unter Kinderverbot		
233	Mein Leben für das deine	"	4	Mekster-F.-Ges.			
335	Eva	"	4				
267	Die große Verführung	"	1				
273	Alles für die Wissenschaft	"	1	American	"		
269	Julius hat ein Rendezvous	Lustspiel	1	Cines	"		
254	Jenem, dem das Licht versagt ward	Drama	2	Gloria	"		
274	Auferstehung	"	2	Century	"		
275	Spielerblut oder das Erbe der Väter	"	2	Komet	"		
285	Der ausgeliehene Frack	Lustspiel	2	Continental	"		
291	Die Czernowiska	Drama	3	Monopol-F.-B.	"		
217	Nocturno, der Traum einer Frühlingsnacht	"	4	B. B.-F.	"		
255	Extra Dry	"	3	Gloria	"		
276	Ihr großer Junge	"	2	Cines	"		
271	In Todesnot	"	2	"	"	vollständig freigegeben.	

Düsseldorf, den 1. September 1916.

Polizeiverwaltung. Filmprüfungsstelle.

969. Dem Albert Jakob Unterharnscheidt, geb. am 21. September 1880 in Werden, wohnhaft in Bilbao (Spanien), ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Unter-Harnscheidt zu führen.

Düsseldorf, den 29. August 1916. I C a F.-Nr. 6980.
Der Regierungs-Präsident.

970. Die geprüfte Rechnung über die Witwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der

Rheinprovinz für das Rechnungsjahr 1914 liegt im hiesigen Landeshause, Zimmer 17, vom 8. September 1916 ab auf vier Wochen zur Einsicht offen, was nach § 24 der Satzung der genannten Anstalt hierdurch bekannt gegeben wird. I H. 5141 W.

Düsseldorf, den 6. September 1916.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.

Personal-Nachrichten.

971. Seine Majestät der Kaiser und König haben zu verleihen geruht: den Roten Adlerorden 3. Klasse mit der Schleife und der Zahl 50 dem Katasterinspektor, Steuerrat Michel in Düsseldorf; den Roten Adlerorden 4. Klasse dem Pfarrer a. D. Awater in Cleve und dem Landbürgermeister Eugen Nicodem in M. Gladbach; das Verdienstkreuz in Gold dem Polizeisekretär Aloys Meyers in Dülken, Krez. Kempen;

den Charakter als Sanitätsrat den Ärzten Dr. Josef Mertens, Dr. Emil Engels, Dr. Karl Risse in Düsseldorf; Dr. August Reimann, Dr. Josef Levi in Elberfeld; Dr. Gustav Steinhäuser, Dr. Paul Schneider in Essen; Dr. Karl Hoerle in Duisburg; Dr. Rudolf Giese in Oberhausen; Dr. Christian Weismüller in Neuß; Dr. Julius Paul August Berendes in Grefeld; Dr. Emil Bongartz in M. Gladbach; Dr. Franz Dehmen in Revelaer; Dr. Wilhelm Wegel in Solingen.

Sonder-Blatt

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 37.

Düsseldorf, Samstag den 16. September

1916.

Inhalt: Fleischversorgung und Regelung des Fleischverbrauchs 429, Abgabe von Butter an Sammelstellen und Schaffung einer Butterrücklage 434.

Bekanntmachung der Zentralbehörde.

972. **Ausführungsanweisung**
zu der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Fleischversorgung vom 27. März/17. August 1916 — Reichs-Gesetzbl. S. 199, 935 — und zu der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 — Reichs-Gesetzbl. S. 941.

Unter Aufhebung der Ausführungsanweisungen zu der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Fleischversorgung vom 27. März 1916, vom 29. März 1916 — I A Ie 2959 M. f. L., IIb 4163 M. f. S. u. G., V 12114 M. d. S. — und vom 27. Mai 1916 — I A Ie 2681 M. f. L., IIb 6458 M. f. S. u. G., V 13791 M. d. S. — sowie des Erlasses des Ministers des Innern vom 21. Juni 1916 V 14200 — wird hierdurch folgendes bestimmt.

I. Verteilung der Schlachtungen.

1.

Das Landesfleischamt hat die von der Reichsfleischstelle für Preußen — abgesehen vom Regierungsbezirk Sigmaringen — festgesetzte Höchstzahl von Schlachtungen auf die Provinzial- (Bezirks-) Fleischstellen, diese haben die ihnen zugeteilte Zahl auf die Kommunalverbände ihres Bezirks unterzuteilen. In der zugeordneten Zahl sind die Schlachtungen der Selbstversorger (vgl. Nr. 12 dieser Anweisung) nicht mit enthalten. Bei der Unterverteilung sind die wirtschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Bezirke, insbesondere auch der Umfang der Selbstversorgung, zu berücksichtigen; es ist anzustreben, daß die vom Kriegsernährungsamt festgesetzte Fleischmenge der versorgungsberechtigten Bevölkerung überall gegeben werden kann. Ist dies nicht möglich, so sind Gemeinden, deren Bevölkerungsverhältnisse eine vorzugsweise Ernährung mit Fleisch erfordern, in erster Linie zu berücksichtigen.

Soweit erforderlich, sind die Schlachtungen von den Kommunalverbänden auf die Gemeinden, von diesen auf die in Betracht kommenden Betriebe ihres Bezirks unterzuteilen.

Die Kommunalverbände und Gemeinden haben dafür zu sorgen, daß die ihnen zugewiesene Zahl von Schlachtungen nicht überschritten wird.

II. Gewerbliche Schlachtungen.

2.

Die Leiter der Kommunalverbände (Landräte, Oberamtswärter, Oberbürgermeister) haben für die für ihre Bezirke zugelassenen gewerblichen Schlachtungen den zur Schlachtung berechtigten Betrieben Schlachterlaubnisscheine auszustellen. Diese Schlachtscheine sind nicht übertragbar und haben nur Gültigkeit für den Zeitraum, für den sie ausgestellt werden. Schlachtungen von Rindern, Schweinen und Schafen dürfen, soweit es sich nicht um Schlachtungen der Selbstversorger handelt (vgl. Nr. 12 dieser Anweisung), nur auf Grund eines vom Leiter des Kommunalverbandes ausgestellten Schlachtscheines vorgenommen werden.

Der Schlachtschein ist dem Fleischbeschauer vor der Vornahme der Lebendbeschau zu übergeben und von diesem mit der Bescheinigung der Schlachtung und der Angabe des ermittelten Lebendgewichts des Schlachtieres dem Leiter des Kommunalverbandes oder der von diesem bezeichneten Stelle einzureichen.

Wird dem Fleischbeschauer ein gültiger Schlachtschein nicht vorgelegt, so hat er die Lebendbeschau an dem Schlachtier abzulehnen und der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten. Die Ortspolizeibehörde hat die Tiere vorläufig zu beschlagnahmen und für ihre Unterbringung zu sorgen. Der Eigentümer hat die beschlagnahmten Tiere auf Verlangen der Gemeinde käuflich zu überlassen. Die Gemeinden haben sich bei Bewertung der Tiere der Viehhandelsverbände zu bedienen.

Fleisch von Schlachtieren, die ohne Vorlage und Abgabe des Schlachtscheines an den Fleischbeschauer oder von unberechtigten Personen geschlachtet sind, ist zugunsten der Gemeinde oder des Kommunalverbandes des Schlachtorts einzuziehen, ein Entgelt ist hierfür nicht zu bezahlen.

Die Bestimmungen gelten auch bei Schlachtungen, die im Auftrage der Heeresverwaltung vorgenommen werden. Die Ausstellung des Schlachtscheines für solche Schlachtungen erfolgt nach Anweisung des Kriegsministers von der für den Schlachtort zuständigen militärischen Dienststelle. Auch diese Schlachtscheine sind von dem Fleischbeschauer mit den erforderlichen Gewichtangaben zu versehen und an den für den Schlachtort zuständigen Kommunalverband einzusenden.

III. Vertrieb des Fleisches.

3.

Die Kommunalverbände und Gemeinden haben für eine planmäßige Bewirtschaftung des ihnen zur Schlachtung zugewiesenen Viehs zu sorgen. Das bei den Schlachtungen gewonnene Fleisch und Fett haben die Gemeinden, soweit es nicht für die Massenspeisung oder zur Versorgung der Gast- und Schankwirtschaften, Kantinen usw. verwendet wird, entweder in eigener Regie in Markthallen, Fleischhallen und besonderen Läden zum Verkauf zu stellen oder in angemessenen verteilten Mengen den Ladensleischern unmittelbar zur Abgabe an den Verbraucher zu überweisen. Im letzteren Falle sind im allgemeinen nur Fleischer, die das Gewerbe bereits in Friedenszeiten betrieben haben, zu berücksichtigen. Die Zahl der zuzuziehenden Fleischer ist so zu begrenzen, daß eine genügende Ueberwachung möglich und eine wirtschaftliche Behandlung der verfügbaren geringen Fleischmengen gesichert bleibt. Fleischer, die nicht ausreichende Kühleinrichtungen besitzen, um das Fleisch auch in der warmen Jahreszeit vor dem Verderben bewahren zu können, sind an dem Vertrieb des Fleisches nicht zu beteiligen. Der Geschäftsbetrieb der Fleischer ist von den Gemeinden streng zu überwachen. Bei Verstößen gegen die erlassenen Vorschriften ist die Bestrafung und in schwereren Fällen die Schließung des Geschäfts für kürzere Zeit oder auf die Dauer herbeizuführen. Sofern sich bei der Zuweisung des Fleisches an den Ladensleischer zum selbständigen Verkauf Unzuträglichkeiten ergeben sollten, ist der Fleischvertrieb von den Gemeinden in eigene Regie, unter kommissionsweiser Weiterbeschäftigung der Ladensleischer zu übernehmen oder einem von der Gemeinde geleiteten Fleischerverband (vgl. Nr. 18 dieser Anweisung) zu übertragen.

In größeren Gemeinden ist darauf zu achten, daß die nötige Zahl von Ladensleischern in den verschiedenen Teilen des Gemeindebezirks zum Vertrieb des Fleisches herangezogen wird. Das Anmeldesystem mit Verweisung des einzelnen Verbrauchers an eine bestimmte Verkaufsstelle ist einzuführen, falls ein übermäßiger Andrang vor den Verkaufsstellen zu bejorgen ist.

IV. Verbrauchsregelung.

4.

Die Vorstände der Kommunalverbände haben den Verbrauch von Fleisch und Fleischwaren in ihren Bezirken zu regeln, soweit nicht den nach § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 941) hierzu berechtigten Gemeinden auf ihren Antrag die Regelung für ihren Bezirk übertragen wird.

Die Provinzial- (Bezirks-) Fleischstellen und die nach § 4 der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 22. August 1916 über die Bildung eines Landesfleischamts — I A Ie 12709 M. f. L. — gebildeten besonderen Fleischstellen können die Kommunalverbände und Gemeinden für die Zwecke der Regelung vereinigen,

sie können auch die Regelung für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirks selbst vornehmen. Soweit die Regelung hiernach für einen größeren Bezirk erfolgt, ruhen die Befugnisse der zu diesem Bezirke gehörigen Stellen.

5.

Die Verbrauchsregelung hat nach Maßgabe der Vorschriften der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 durch Ausgabe von Fleischkarten zu erfolgen und hat folgendes Fleisch und folgende Fleischwaren zu umfassen:

1. das Muskelfleisch mit eingewachsenen Knochen von Rindvieh, Schafen und Schweinen (Schlachtwiehfleisch), sowie Hühner,
2. das Muskelfleisch mit eingewachsenen Knochen von Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild (Wildbret),
3. rohen, gesalzenen oder geräucherten Speck und Rohfett,
4. die Eingeweide des Schlachtwiehs,
5. zubereitetes Schlachtwiehfleisch und Wildbret, sowie Würst, Fleischkonserven und sonstige Dauerwaren aller Art.

Vom Fleische losgelöste Knochen, Euter, Füße, mit Ausnahme der Schweinepfoten, Flecke, Lungen, Därme (Getröße), Gehirn und Flozmaul, ferner Wildausbruch einschließlich Herz und Leber sowie Wildköpfe gelten nicht als Fleisch und Fleischwaren.

Unter Rindvieh sind auch Kälber zu verstehen. Zu den Hühnern (Hähnen und Hennen) gehören auch Kapannen und Poularden, nicht aber Truthühner und Perlhühner.

Die Verbrauchsregelung bezieht sich auch auf Fleischwaren ausländischer Herkunft.

6.

Die Kommunalverbände haben für rechtzeitige Herstellung und Ausgabe der Karten Sorge zu tragen. Für die Ausgestaltung der Karten gelten die Vorschriften der Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts vom 21. August d. J. — Reichs-Gesetzbl. S. 945 —. Die Fleischkarten müssen in Form und Größe unbedingt dem vorgeschriebenen Muster entsprechen; die Bestimmungen über das Papiergewicht sind nach Möglichkeit zu beachten. Die Karten müssen ferner den vorgeschriebenen Ausdruck erhalten. Zusätze zu dem Ausdruck sind, soweit erforderlich, gestattet.

Ob für Kinder besondere Fleischkarten ausgestellt werden (vgl. § 7 Abs. 2 der Verordnung vom 21. August 1916) oder ob die Vollkarten durch Abtrennung der Hälfte der Abschnitte für jede Woche als Kinderkarten verwendbar gemacht werden sollen, bleibt dem Ermessen der Kommunalverbände überlassen. Sie können auch, wenn mehrere Kinder zu einem Haushalte gehören, für je 2 Kinder eine Vollkarte ausstellen.

Die Fleischkarten werden für einen Zeitraum von 4 Wochen, erstmalig am 2. Oktober d. J. ausgegeben. Die gleichzeitige Ausgabe von Fleischkarten für mehrere Versorgungszeiträume ist gestattet.

7.

Die Fleischkarten sind von den Kommunalverbänden

und Gemeinden oder den von ihnen bezeichneten Stellen auf Antrag den in ihrem Bezirk ansässigen Haushaltungsvorständen oder deren Vertretern für die zu ihrem Haushalt gehörigen Personen auszustellen. Jede Person erhält für jeden Versorgungszeitraum eine Karte. Der Haushaltungsvorstand, in Fällen seiner Behinderung sein Vertreter, hat auf der Karte an der durch Vordruck kenntlich gemachten Stelle seinen Namen einzutragen. Auf die Bestimmung, daß die Uebertragung der Karte wie der Abschnitte auf andere Personen verboten ist, soweit es sich nicht um solche Personen handelt, die demselben Haushalt angehören oder in ihm dauernd oder vorübergehend verpflegt werden (§ 5 Abs. 2 der Verordnung vom 21. August 1916), wird besonders hingewiesen.

Bei Ausgabe neuer Fleischkarten sind die alten zurückzugeben. Ebenso sind Fleischkarten, die nicht benutzt werden, zurückzureichen.

8.

Versorgungsberechtigte, die ihren Aufenthalt dauernd ändern wollen, haben sich an ihrem bisherigen Wohnsitz beim Gemeindevorsteher oder der von ihm bezeichneten Stelle abzumelden, wenn sie an ihrem neuen Wohnsitz Fleisch beziehen wollen. Die Abmeldestelle hat einen Abmeldechein auszustellen, in dem anzugeben ist, für welchen Zeitraum den Abmeldenden Fleischkarten ausgestellt sind.

Bei vorübergehender Veränderung des Aufenthaltsorts bedarf es einer Abmeldung nicht. Die Fleischkarten sind dann weiter von der Ausgabeestelle des ständigen Wohnsitzes auszustellen.

9.

Die Abgabe von Tagesfleischkarten findet nicht statt.

Militärpersonen, die auf Urlaub kommen und eine Fleischkarte nicht besitzen, ist gegen Vorlegung des Urlaubsscheins eine Fleischkarte mit den der Dauer des Urlaubs entsprechenden Abschnitten auszuhändigen. Die Auslieferung ist auf dem Urlaubspass zu vermerken.

In gleicher Weise ist den im Inlande nicht ansässigen Personen, die sich vorübergehend im Reichsgebiet aufhalten, eine Fleischkarte mit den für die Dauer ihres Aufenthalts erforderlichen Abschnitten auszuhändigen.

Die Ausgabe erfolgt durch die Ausgabeestelle der Gemeinde des Aufenthaltsorts.

10.

Die Zuteilung von Fleisch und Fleischwaren an Fleischerien (Metzgereien), Gastwirtschaften und sonstige Betriebe, in denen Fleisch und Fleischwaren gewerbsmäßig an Verbraucher abgegeben werden, ist von den Kommunalverbänden zu regeln. Sie haben durch Ausstellung von Bezugsscheinen oder auf andere Weise für eine ausreichende Ueberwachung der Verwendung Sorge zu tragen.

Die Innehaltung der Vorschrift, wonach die Betriebe Fleisch und Fleischwaren nur gegen Fleischmarke ausgeben dürfen, ist zu überwachen. Die Heranziehung der Preisprüfungsstellen hierbei wird empfohlen. Die Betriebsinhaber haben die von ihnen vereinnahmten Fleischmarken an den Kommunalverband oder die Ge-

meinde zurückzuliefern. Diese haben zu prüfen, ob die von den Betriebsinhabern abgelieferten Markenmengen der ihnen zugewiesenen Fleischmenge entsprechen und ob die durch Fleischmarken nicht nachgewiesene Menge als Vorrat noch vorhanden ist.

Fleischmengen, die gegen Marken nicht abgesetzt sind, sind — am besten durch Abgabe an Anstalten, Volksschulen oder andere gemeinnützige Einrichtungen — zu verwerten. Ein Verderben nicht abgesetzter Fleischmengen ist unter allen Umständen zu verhüten. Die Kommunalverbände haben gegebenenfalls die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Für Wildhandlungen haben die Kommunalverbände die weiter erforderlichen Bestimmungen zur Regelung des Verbrauchs zu treffen. Sie können Anzeigen über Stückzahl und Gewicht des eingehenden Wildbrets vorschreiben.

11.

Die Höchstmenge von Fleisch und Fleischwaren, die auf die Fleischkarte wöchentlich entnommen werden darf, ist durch die Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts bis auf weiteres auf 250 g Schlachtviehfleisch mit eingewachsenen Knochen festgesetzt. Die ebenda angegebenen Vorschriften über die Anrechnung von Fleisch ohne Knochen von Wildbret und von Fleischwaren, sowie über die Anrechnung eines Durchschnittsgewichts für Hühner sind besonders zu beachten. Auf die einzelnen Abschnitte entfällt hiernach eine Höchstmenge an Fleisch mit eingewachsenen Knochen von 25 g, an Fleisch ohne Knochen, Schinken, Dauerwurst, Zunge, Speck, Rohfett von 20 g, an Wildbret, Frischwurst, Eingeweide, Fleischkonserven (einschließlich des Dofengewichts) von 50 g.

Die Kommunalverbände und Gemeinden haben zu prüfen, ob sie nach der Menge und dem Gewichte des ihnen zugeteilten Schlachtviehs und der ihnen sonst etwa zur Verfügung stehenden Vorräte in der Lage sind, an ihre Versorgungsberechtigten den vollen Betrag von 250 g zu verteilen. Erscheint dies nach Lage der Sache unmöglich, so ist die auf die Fleischkarte zu verteilende Gewichtsmenge entsprechend herabzusetzen. Dabei kann je nach der Art der zur Verfügung stehenden Fleischvorräte der Wert der Abschnitte nur für einzelne Fleischarten, z. B. für frisches Schlachtviehfleisch und für Rohfett herabgesetzt werden, für andere Fleischarten aber, z. B. für Wild und Konserven den Abschnitten ihr voller Wert belassen werden. Dabei ist stets darauf Bedacht zu nehmen, daß der zur Verfügung stehende geringere Fleischvorrat möglichst gleichmäßig verteilt wird.

Durch öffentliche Bekanntmachungen und durch Aus-
hang in den Fleischverteilungsstellen ist zur allgemeinen Kenntnis zu bringen, wieviel an Fleisch auf die Fleischkarte und ihre einzelnen Abschnitte entnommen werden darf.

Kranken, die nach der Art ihrer Krankheit eine reichlichere Fleischnahrung bedürfen, können von dem Kommunalverband eine größere Fleischmenge bewilligt und entsprechend mehr Fleischkarten, besonders zur Beschaffung von Hühnerfleisch und Wildbret, verabsolgt werden.

Das Landesfleischamt bestimmt, unter welchen Voraussetzungen und bis zu welcher Höchstmenge Fleischzulagen gewährt werden können.

V. Schlachtungen für Selbstversorgungszwecke.

12.

Für Schlachtungen, die von Selbstversorgern (§ 9 Abs. 1, 2 der Verordnung vom 21. August 1916) oder in ihrem Auftrage für Selbstversorgungszwecke vorgenommen werden, gelten folgende Vorschriften:

a) Schlachtungen von Rindern, Kälbern, Schafen und Schweinen sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Leiters des Kommunalverbandes gestattet. Die Genehmigung ist bei Schlachtungen, die der Beschau unterliegen, dem Fleischbeschauer, sonst dem Trichinenschauer, vor der Schlachtung vorzulegen. Bei Einholung der Genehmigung ist das ungefähre Lebendgewicht des Schlachtieres und die Zahl der Wirtschaftsangehörigen des Haushalts, für den die Schlachtung erfolgt, oder der zu befristenden Personen (§ 9 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung) anzugeben. Die Genehmigung hat — abgesehen von Kälbern bis zu sechs Wochen — zur Voraussetzung, daß der Selbstversorger das Tier in seiner Wirtschaft mindestens sechs Wochen gehalten hat. Die Genehmigung ist nicht zu erteilen, wenn durch die Hauschlachtung der Fleischvorrat des Selbstversorgers die ihm zustehende Fleischmenge so erheblich übersteigen würde, daß ein Verderben der Vorräte zu befürchten ist (§ 9 Abs. 3 der Verordnung vom 21. August 1916). Nach der Schlachtung ist das Schlachtgewicht durch den Fleischbeschauer oder Trichinenschauer amtlich festzustellen und dem Kommunalverbande mitzuteilen. Falls die Schlachtungen weder der Fleischschau noch der Trichinenschau unterliegen und hiernach eine Zuziehung der Beschauer zur Gewichtsbestimmung nicht zweckmäßig erscheint, kann die amtliche Gewichtsbestimmung auch auf andere Weise, etwa durch Zuziehung der Gemeindevorsteher, erfolgen. Bei der Feststellung des Schlachtgewichts sind das Blut und die Eingeweide sowie die übrigen nach den Normen für Ermittlung des Schlachtgewichts von 1895 (vgl. Erlaß des Min. für Landwirtschaft vom 9. Juli 1900 — I A a 3525 II —) nicht zu berücksichtigenden Teile außer Betracht zu lassen.

Wegen Anrechnung der Schlachtung auf die dem Versorgungsberechtigten und seinen Haushaltsangehörigen zustehende Fleischmenge und wegen Ablieferung etwa zu viel ausgegebener Karten hat der Kommunalverband das weitere nach Maßgabe des § 10 der Verordnung zu veranlassen. Dabei ist dem Selbstversorger eine Fleischmenge von 250 g wöchentlich auch dann zugute zu rechnen, wenn der Kommunalverband im übrigen die wöchentliche Fleischmenge anderweit auf einen geringeren Betrag festgesetzt hat.

Selbstversorger dürfen hiernach nur eine in ihrem Wert entsprechend herabgesetzte Fleischkarte oder für ihren Haushalt eine entsprechend geringere Zahl von Fleischkarten erhalten. Dabei ist jedoch Vorkehrung zu treffen, daß den Selbstversorgern die Möglichkeit bleibt,

geringere Mengen frisches Fleisch für ihren Bedarf außerhalb ihrer Wirtschaft zu beziehen. Die zur Durchführung dieser Vorschriften etwa weiter erforderlichen Bestimmungen haben die Kommunalverbände zu treffen.

b) Zur Ueberwachung der Schlachtungen von Hühnern zur Selbstversorgung und deren Anrechnung auf den zulässigen Fleischverbrauch haben die Kommunalverbände die nach den örtlichen Verhältnissen gebotenen Anordnungen zu treffen. Dabei kann bestimmt werden, daß die Erfüllung der im § 9 Abs. 4 der Verordnung vom 21. August 1916 vorgeschriebenen Anzeigepflicht durch Eintragung in eine von dem Selbstversorger zu führende und dem Kommunalverbande vorzulegende Liste erfolgt. Ueber die Verwendung von Wildbret (Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild) im eigenen Haushalt und über die Abgabe an andere ist von dem Selbstversorger eine Liste zu führen. Darin ist auch das Gewicht der zur Verwendung gelangten oder abgegebenen Tiere und bei Abgabe der Name des Empfängers anzugeben; diese Liste ist nach Vorschrift des Kommunalverbandes zur Einsicht vorzulegen.

c) Das Fleisch aus unerlaubten Hauschlachtungen verfällt dem Kommunalverbande. Ein Entgelt wird dafür nicht gezahlt.

d) Die Vorschriften unter Nr. 2 dieser Anweisung finden auf Schlachtungen der Selbstversorger auch dann nicht Anwendung, wenn die Schlachtungen nicht ausschließlich für den eigenen Wirtschaftsbedarf des Selbstversorgers erfolgen. Eine Abgabe von Fleisch aus solchen Schlachtungen darf gegen Entgelt außer an die im § 10 Abs. 1 der Verordnung bezeichneten Personen nur an den Kommunalverband oder mit seiner Genehmigung stattfinden.

Ueber die Anrechnung solcher Schlachtungen, die von den als Selbstversorger anerkannten Betrieben und Anstalten (§ 9 Abs. 2 der Verordnung) für Selbstversorgungszwecke vorgenommen werden, auf die Höchstzahl der zugelassenen Schlachtungen (Nr. 1 dieser Anweisung), trifft das Landesfleischamt Bestimmung.

13.

Nach § 9 Abs. 2 der Verordnung vom 21. August 1916 werden mehrere Personen, die für den eigenen Verbrauch gemeinsam Schweine mästen, ebenfalls als Selbstversorger angesehen. Es kann ihnen also die Genehmigung zur Schlachtung für Selbstversorgungszwecke erteilt werden, wenn sie das Schwein sechs Wochen lang in einer ihrer Wirtschaften gehalten und gemeinsam gemästet haben, und auch sonst die Voraussetzungen für Erteilung der Genehmigung (Nr. 12a dieser Anweisung) vorliegen. Als gemeinsam gemästet gilt das Schwein nur, wenn es aus Erzeugnissen oder Abfällen der Wirtschaften aller Beteiligten ernährt worden ist. Die bloße Zahlung eines Entgeltes für die Mästung oder zur Anschaffung von Futtermitteln ist als gemeinschaftliche Mästung nicht anzusehen. Es ist streng darauf zu achten, daß für Schweine, die gegen Entgelt für einen Dritten gemästet worden sind, die Genehmigung nicht erteilt wird.

14.

Von der Befugnis, Krankenhäuser und ähnliche Anstalten, die Schweine ausschließlich zur Versorgung der von ihnen zu beköstigenden Personen, sowie gewerbliche Betriebe, die Schweine ausschließlich zur Versorgung ihrer Angestellten und Arbeiter mästen, als Selbstversorger anzuerkennen (§ 9 Abs. 2 der Verordnung vom 21. August 1916), ist im Interesse der Förderung der Schweinehaltung nach Möglichkeit Gebrauch zu machen. Die Angestellten und Arbeiter, denen von den Betrieben das Fleisch überlassen wird, haben die entsprechenden Fleischmarken abzuliefern. Dabei sind ihnen jedoch nur die in § 10 der Verordnung festgesetzten Bruchteile des Schlachtgewichts auf die Abschnitte der Karte in Anrechnung zu bringen. Die Kommunalverbände haben die nötigen Vorschriften für die Regelung der Abgabe und des Verbrauchs zu treffen.

VI. Nottschlachtungen.

15.

Nottschlachtungen unterliegen nicht den Bestimmungen der Nr. 1 und 12 dieser Anweisung. Sie sind unverzüglich, spätestens innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung, dem Landrat (Oberamtmann, Oberbürgermeister) anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet ist außer dem Schlachtenden auch der Fleischbeschauer, bei Schweinen auch der Trichinenschauer. Bei der Anzeige ist das Schlachtgewicht der ausgeschlachteten Tiere anzugeben.

Fleisch aus Nottschlachtungen ist gegen eine im Streitfalle von der Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle endgültig festzusetzende Entschädigung an die von dem Leiter des Kommunalverbandes zu bezeichnende Stelle abzuliefern und von dieser nach Anweisung des Verbandes zu verwerten. Dabei ist dafür Sorge zu tragen, daß ein Verderben des Fleisches unter allen Umständen verhütet wird. Sofern und solange besondere Stellen vom Kommunalverbande nicht bezeichnet sind, hat die Ablieferung des Fleisches an den Gemeinde- (Guts-) Vorsteher zu erfolgen. Dieser hat alsdann für die Verwertung Sorge zu tragen und dem Kommunalverbande Anzeige zu erstatten.

Fleisch aus Nottschlachtungen, das bei der amtlichen Fleischschau als bedingt tauglich oder minderwertig befunden worden ist, unterliegt der Verbrauchsregelung nicht (§ 11 der Verordnung vom 21. August 1916).

VII. Aufbringung des Schlachtviehs.

16.

Die rechtzeitige und vollständige Beschaffung des zur Deckung des Bedarfs des Heeres, der Marine und der Zivilbevölkerung aufzubringenden Schlachtviehs wird den Viehhandelsverbänden, im Regierungsbezirke Sigmaringen dem Regierungspräsidenten, nach der Verteilung durch das Landesfleischamt übertragen. Die Viehhandelsverbände, in Sigmaringen der Regierungspräsident, haben den freihändigen Ankauf von Schlachtvieh so zu regeln, daß alles zur Schlachtung verkaufte Vieh an den Verband selbst oder an die von ihm be-

zeichneten Personen oder Stellen abgeliefert wird, damit sie für eine rechtzeitige und vollständige Bereitstellung an den vom Landesfleischamt aufgegebenen Stellen Sorge tragen können.

Der Ankauf von Vieh zur Schlachtung durch andere als die von den Viehhandelsverbänden hierfür bestimmten Personen oder Stellen, sowie der Verkauf von Vieh zur Schlachtung an andere Personen oder Stellen ist verboten.

17.

Ist ein Viehhandelsverband nicht in der Lage, die ihm vom Landesfleischamt zur Beschaffung aufgegebenen Mengen Schlachtvieh vollständig und rechtzeitig freihändig zu erwerben, so hat er die fehlende Menge unverzüglich der Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle anzuzeigen. Diese hat die Fehlmenge sofort auf die Kommunalverbände oder einzelne von ihnen umzulegen. Die Provinzial- (Bezirks-) Fleischstellen sind zur alsbaldigen Umlegung der dem Viehhandelsverband zur Aufbringung aufgegebenen Viehmengen auf die Kommunalverbände auch dann verpflichtet, wenn nach Lage der Verhältnisse die Aufbringung der Viehmenge im freihändigen Ankauf voraussichtlich unmöglich ist.

Die Umlegung auf die Kommunalverbände hat unter Hinzuziehung besonderer Sachverständiger aus den Kreisen der Landwirtschaftskammer und des Viehhandels im Einvernehmen mit dem Viehhandelsverbande zu erfolgen und muß nach Möglichkeit den wirtschaftlichen Verhältnissen in der Viehhaltung der einzelnen Kommunalverbände Rechnung tragen. Erforderlichenfalls kann für Tiere einer Viehgattung, deren Aufbringung unmöglich ist, nach den von dem Zentralviehhandelsverband aufgestellten Grundsätzen Ersatz durch Lieferung von Tieren einer anderen Viehgattung erfolgen. Soweit Viehkataster über das abzugebende Schlachtvieh vorhanden sind, sind sie bei der Verteilung mit heranzuziehen. Eine schematische Verteilung lediglich nach der Höhe des Viehstandes ist nicht angängig.

Die Kommunalverbände haben die angeforderten Mengen nach den gleichen Grundsätzen, wie sie für die Provinzial- (Bezirks-) Fleischstellen vorgeschrieben sind, auf die Gemeinden zu verteilen, die — nötigenfalls unter Anwendung der Bestimmungen im § 2 des Gesetzes betr. Höchstpreise — die Tiere zu beschaffen haben.

Den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe sind die Tiere nicht zu enteignen, die sie zur Fortführung ihres Wirtschaftsbetriebes bedürfen. Die zur Bestellung erforderlichen Zugochsen und Zugfühe, die gutmischenden und unzweifelhaft tragenden Kühe und Färjen und die zur Zucht besonders geeigneten Tiere sind den Besitzern, wenn irgend möglich, zu belassen. In Streitfällen entscheidet über die Zulässigkeit der Fortnahme die Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle. Schweine im Lebendgewichte unter 180 Pfund sowie solche Schweine, die zur Versorgung des Haushalts des Besitzers bestimmt und erforderlich sind, oder die auf Grund eines mit der provinziellen Mastorganisation abgeschlossenen Vertrages gemästet werden, Kälber und Schafe sind von der Enteignung

auszuschließen. In Zuchtviehherden dürfen nur zur Mast aufgestellte Tiere enteignet werden. Werden von den Besitzern Tiere freiwillig zur Verfügung gestellt, so sind diese in erster Linie zu nehmen. Es ist unzulässig, unter Zurückweisung angebotener Tiere andere zu enteignen.

Bei der Festsetzung des Uebernahmepreises sind, soweit ein Höchstpreis nicht besteht, die von dem Zentral-Viehhandelsverband aufgestellten Preise zu berücksichtigen. Welche Herden als Zuchtviehherden anzusehen sind, entscheidet in Zweifelsfällen die Provinzial-(Bezirks-)Fleischstelle nach Anhörung der Landwirtschaftskammer. Als Zuchtviehherden gelten auch Zuchtviehbetriebe.

Im Regierungsbezirk Sigmaringen hat die Unterverteilung auf die Kommunalverbände durch den Regierungspräsidenten zu erfolgen.

18.

Die Kommunalverbände und Gemeinden haben den Viehhandelsverbänden, die mit der Lieferung von Vieh an sie beauftragt sind, auf Verlangen eine Stelle zu bezeichnen, die das gelieferte Schlachtvieh zu übernehmen hat. Solange keine rechtsfähige und kreditwürdige Stelle benannt ist, hat der Vorstand des Kommunalverbandes oder der Gemeinde das Schlachtvieh zu übernehmen.

Die Kommunalverbände und Gemeinden können mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde die Fleischer zur Durchführung dieser Maßnahme zu Zwangsverbänden auf Grund des § 15 b der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September, 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607, S. 728) etwa nach dem Muster der Viehhandelsverbände zusammenschließen. Die Satzung des Verbandes ist von dem Vorstand des Kommunalverbandes oder der Gemeinde zu erlassen. Den Vorsitz im Verbandsrat hat ein Vertreter des Kommunalverbandes oder der Gemeinde zu führen. Den Verbrauchern ist eine angemessene Vertretung zu sichern.

19.

Streitigkeiten, die sich bei Durchführung der Verordnung zwischen Gemeinden, Kommunalverbänden, den Viehhandelsverbänden, den von ihnen beauftragten oder zugelassenen Personen ergeben, entscheidet endgültig die Provinzial-(Bezirks-)Fleischstelle, in deren Bezirk der Verkäufer seinen Sitz oder gewerbliche Niederlassung hat.

20.

Wer als Kommunalverband, Vorstand des Kommunal-

verbandes, Gemeinde oder Gemeindevorstand zu betrachten ist, bestimmen die Kreisordnungen und Gemeindeverfassungsgeetze. Gutsbezirke gelten als Gemeinden.

21.

Die weitere Durchführung dieser Anordnung liegt dem Landesfleischamt ob. Es hat die weiter erforderlichen Bestimmungen zu treffen. Das Landesfleischamt kann mit Genehmigung des Kriegsernährungsamts Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung vom 21. August 1916 zulassen.

Die Kommunalverbände und die Gemeindebehörden haben dem Landesfleischamt und den Provinzial-(Bezirks-)Fleischstellen auf Erfordern Auskunft zu geben, ihren Anweisungen zu entsprechen und sie über alle Wahrnehmungen auf dem Gebiete des Verkehrs mit Vieh und der Fleischversorgung fortgesetzt auf dem Laufenden zu halten. Von den Provinzial-(Bezirks-)Fleischstellen oder den Kommunalverbänden oder Gemeinden der Reichsfleischstelle auf deren Erfordern zu erteilende Auskünfte (§ 13 der Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 27. März 1916) sind stets durch das Landesfleischamt zu leiten.

22.

Diese Anordnung tritt mit dem 2. Oktober d. J. in Kraft.

Berlin, den 8. September 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. B.: Dr. Göppert.

II b 10572 M. f. H. u. G.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. B.: Freiherr von Falkenhäusen.

I A Ie 12920 M. f. L.

Der Minister des Innern. J. B.: Drews.

VI b 56 M. d. J.

Bekanntmachung der Provinzialbehörde.

973.

Anordnung.

Die von mir auf Grund des § 3 der Verordnung des Reichskanzlers über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Fettversorgung vom 8. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 447) pp. erlassene Anordnung betreffend Abgabe von Butter an Sammelstellen und Schaffung einer Butterrücklage vom 28. Juli 1916 —Mob. 13697— (Amtsbl. Seite 364) tritt mit dem 15. September 1916 außer Kraft.

Düsseldorf, den 14. September 1916. Mob. 16489.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.: von Reudell, Oberregierungsrat.

Zweites Sonder-Blatt

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 37.

Düsseldorf, Dienstag den 19. September

1916.

Inhalt: Beschlagnahme von Äpfeln, Zwetschen und Pflaumen 435.

Bekanntmachung der Provinzialbehörde.

974. **Verordnung.**

Zur Sicherstellung des anderenfalls gefährdeten Bedarfs des Heeres und der Bevölkerung an Marmelade und Mus wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 folgendes bestimmt:

§ 1.

Die gesamten noch nicht im Kleinhandel befindlichen Äpfel, Zwetschen und Pflaumen werden, auch soweit sie noch nicht geerntet sind, beschlagnahmt. Der Absatz darf nur an Personen erfolgen, die einen mit dem Stempel des Kriegsernährungsamts versehenen Ausweis mit sich führen.

§ 2.

Die nach § 1 beschlagnahmten Äpfel, Zwetschen und Pflaumen sind bis zur Ablieferung an die in § 1 bezeichneten Personen zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Die Verarbeitung und der Verbrauch im eigenen Haushalt bleiben zulässig.

§ 3.

Die Landräte und Ortspolizeibehörden in Stadtkreisen können nach Anweisung des Kriegsernährungsamtes, insbesondere zur Verhinderung des Verderbens der Früchte Ausnahmen von den Vorschriften im § 1, zulassen.

Coblenz, den 16. September 1916. V. W. Nr. 3394.

Stellvertretendes Generalkommando

VIII. Armeekorps.

Der Kommandierende General: von Loeb.

Handwritten title or header, possibly "Handwritten Title" or similar, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side, possibly containing a date or a reference number.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side, possibly a name or a location.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side, possibly a date or a reference number.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side, possibly a name or a location.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side, possibly a name or a location.

Drittes Sonder-Blatt

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 37.

Düsseldorf, Freitag den 22. September

1916.

Inhalt: Bestandserhebung für Schmiermittel 437.

Bekanntmachung der Provinzialbehörde.

975.

Bekanntmachung

Nr. Bst. I 100/9. 16. R. R. U.,

betreffend Bestandserhebung für Schmiermittel.

Vom 22. September 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird*). Auch kann die Schließung des Betriebes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 603) angeordnet werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. Alle Mineralöle und Mineralölzeugnisse, die als Schmieröl oder als Spindelöl für sich allein oder in

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Anmerkung. Verwiesen wird auf die Bekanntmachung Nr. Bst. I 1854/8. 16. R. R. U., betreffend Beschlagnahme von Schmiermitteln, vom 7. September 1916, veröffentlicht im Deutschen Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 211 sowie in den Staatsanzeigern von Bayern, Sachsen und Württemberg vom 7. September 1916.

Abdrucke von der Beschlagnahme-Verordnung können von den königlichen stellvertretenden Generalkommandos und von der Bordruck-Verwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW48, Berl. Hedemannstr. 9/10, angefordert werden.

Mischungen verwendet werden können, und zwar werden sie sowohl für sich allein als auch in Mischungen betroffen.

Insbefondere sind somit auch betroffen: alle im vorhergehenden Absatz bezeichneten Öle, die zum Schmieren von Maschinenteilen, zu Härtungs- oder Kühlzwecken, oder bei der Herstellung von Textilien, bei der Herstellung oder Erhaltung von Leder, zur Herstellung von Starrschmieren (konsistenten Fetten), von wasserlöslichen Ölen (Bohröl usw.), von Vaseline, von Pugmitteln (auch Schuhcreme) gebraucht werden können.

2. Alle Mineralölrückstände (Goudron, Pech) die zu Schmierzwecken verwendet werden können, oder aus denen Schmieröle oder Schmiermittel gewonnen werden können.
3. Alle der Steinkohle, der Braunkohle und dem bituminösen Schiefer entstammenden Öle, die zu Schmierzwecken verwendet werden können.
4. Alle Starrschmieren (konsistenten Fette).
5. Laternenöle (Mineralmischöle).

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen alle natürlichen oder juristischen Personen, gewerbliche oder wirtschaftliche Unternehmer, Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Verbände, die meldepflichtige Gegenstände (§ 1) im Gewahrsam haben, oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden. Vorräte, die sich am Stichtag unterwegs befinden, sind nach ihrem Eintreffen vom Empfänger zu melden.

§ 3.

Meldepflicht und Stichtag.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände sind von den im § 2 bezeichneten Personen oder Betrieben zu melden.

Die erste Meldung ist für die bei Beginn des 22. September 1916 (Stichtag) vorhandenen Vorräte bis zum 12. Oktober 1916 zu erstatten. Die zweite Meldung ist für die bei Beginn des 1. November 1916 (Stichtag) vorhandenen Vorräte bis zum 10. November 1916, die folgenden Meldungen für die mit Beginn eines jeden folgenden Monats (Stichtag) vorhandenen Vorräte bis zum 10. Tage des betreffenden Monats zu erstatten.

§ 4.

Meldescheine.

Auskunftsberechtigt ist das zuständige Kriegsministerium.

Die Meldung hat auf den amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die von der Kriegsschmieröl G. m. b. H., Abteilung für Beschlagnahme, Berlin W 8, Kanonierstr. 29/30, unverzüglich anzufordern sind. Die Anforderung hat auf einer Postkarte zu erfolgen, die mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse versehen ist. Die Meldescheine sind sorgfältig ausgefüllt portofrei an die Kriegsschmieröl G. m. b. H., Abteilung für Beschlagnahme, in Berlin W 8, Kanonierstraße 29/30, einzusenden. Der Briefumschlag ist mit dem Vermerk „Betrifft Bestandsaufnahme“ zu versehen und darf außer dem Meldeschein keinen weiteren Inhalt haben.

Die Meldescheine dürfen zu anderer Mitteilung als den auf ihnen geforderten nicht benutzt werden. Von der erstatteten Meldung ist eine Abschrift (Durchschlag) zurückzubehalten und aufzubewahren.

§ 5.

Ausnahmen.

Sofern die Gesamtmenge der von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) bei einer der von der Verordnung betroffenen Personen (§ 2) an dem betreffenden Stichtag (§ 3) geringer ist als 500 kg (Mindestmenge) aller von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) insgesamt, besteht eine Pflicht zur Meldung nicht.

Verringern sich die Bestände eines Meldepflichtigen nachträglich unter die im vorhergehenden Absatz angegebene Mindestmenge, so ist die Meldung für den folgenden Stichtag trotzdem zu erstatten, darf aber, sofern nicht durch die Kriegsschmieröl G. m. b. H. eine

besondere Aufforderung zur Meldung ergeht, danach so lange unterbleiben, bis die Bestände wieder die Mindestmenge erreicht oder überschritten haben.

§ 6.

Lagerbuch, Auskunftspflicht.

Jeder Meldepflichtige (§ 2) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten Beamten der Militär- oder Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 7.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die Meldepflicht und die Meldungen betreffen, sind an die Kriegsschmieröl G. m. b. H., Abteilung für Beschlagnahme, Berlin W 8, Kanonierstraße 29/30, zu richten. Der Kopf der Zuschrift ist mit den Worten „Betrifft Meldepflicht von Schmiermitteln“ zu versehen.

§ 8.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 22. September 1916 in Kraft.

Coblenz, den 22. September 1916. Abtl. Ie 4794.
Stellv. Generalkommando des VIII. Armeekorps.

Der Kommandierende General: von Bloek.

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch im Bereich des VII. Armeekorps und der Festungen Köln und Wesel.
Düsseldorf, den 21. September 1916. Mob. 17074.

Der Regierungs-Präsident.